

Verfahren zur Prüfung der Wahrung der Subsidiarität nach dem Vertrag von Lissabon im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Beschluss des Europaausschusses vom 6. Februar 2013

1. Federführung des Europaausschusses (bei Einbindung der Fachausschüsse)

Der Europaausschuss hat bei der Beratung der Frühwarndokumente die Federführung inne.

Der Präsident des Landtages leitet die bei ihm eingehenden Frühwarndokumente gem. § 23 Abs. 3 GO-LT unmittelbar an den Europaausschuss weiter.

Innerhalb der sehr kurzen 8-Wochen-Frist der Meldung an den Bundesrat wäre eine intensive inhaltliche Beratung der Vorlagen der Europäischen Kommission in den Fachausschüssen kaum leistbar. Diese ist innerhalb dieser Frist zwar nicht zwingend notwendig, da die Prüfung der Wahrung der Subsidiarität zunächst rein rechtlich erfolgt und eine inhaltliche Prüfung damit nicht zwangsläufig verbunden ist. Grundsätzlich ist Subsidiarität jedoch nicht allein ein formal rechtliches Instrument, sondern auch ein Instrument der politischen Gestaltung, um das zur Erreichung der Ziele der EU-Verträge erforderliche Verhältnis zwischen Europa und den Regionen zu wahren.

Die Fachausschüsse können bei der Beratung der Frühwarndokumente eingebunden werden. Dies geschieht im Einzelfall durch den Präsidenten des Landtages oder auf Bitte des Europaausschusses sofern eine Subsidiaritätsrüge nahe liegt.

Der Europaausschuss würde es begrüßen, wenn über das Verfahren in einer gemeinsamen Sitzung der Ausschussvorsitzenden mit dem Landtagspräsidenten eine Absprache herbeigeführt würde.¹

2. Berichterstattewesen

Für jeden Beratungsgegenstand im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung kann der oder die Vorsitzende des Europaausschusses gem. § 19 I GO-LT eine Berichterstatteerin oder einen Berichterstatte bestellen. Die Berichterstatteerin bzw. der Berichterstatte kann auch für die evtl. erforderliche Einbindung der Fachausschüsse zuständig sein.

Hierüber besteht Einvernehmen im Europaausschuss.

3. Vertretung des Landtages in Brüssel

Als Ergebnis der Haushaltsberatungen 2013 ist vorgesehen, für die Einbindung der Fachausschüsse zu einem früheren Zeitpunkt, rechtzeitig während des Diskussionsprozesses auf EU-Ebene und vor Erstellung der Kommissionsdokumente, eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter nach Brüssel zu entsenden, die bzw. der den Landtag rechtzeitig über Vorhaben der Europäischen Kommission unterrichtet. Sinnvollerweise könnte diese Vertretung an das bereits bestehende Hanse-Office der Landesregierung angeschlossen werden, um den Austausch an Informationen in den einzelnen sehr vielfältigen Themenbereichen, die auf EU-Ebene diskutiert werden, sicherzustellen. Beispielhaft wird dies u.a. von den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Hessen praktiziert. Dazu ist im Haushalt 2013 eine Stelle neu eingerichtet worden, die von Schleswig-Holstein zur Hälfte besetzt wird. Ziel ist es, die andere Hälfte der Stelle durch die Freie und Hansestadt Hamburg zu besetzen. Der Europaausschuss begrüßt dies und hofft auf eine zügige Umsetzung.

¹ Siehe Umdruck 18/532; Stellungnahme des Landtagsdirektors.

4. Bindung der Landesregierung an Beschlüsse und Möglichkeit zu plenareretzenden Beschlüssen

Im Rahmen der Überarbeitung der Landesverfassung bittet der Europaausschuss zu prüfen:

- a) Ob und wie der Europaausschuss die Möglichkeit erhalten kann, plenareretzende Beschlüsse in Subsidiaritätsfragen zu fassen. Dies ist notwendig, um dem Landtag aufgrund der kurzen 8-Wochen-Frist eine realistische Beteiligungsmöglichkeit an dem Prüfungsverfahren zu ermöglichen. Nach dem PIG sind bisher vorläufige Stellungnahmen möglich. Um die Möglichkeit für den Europaausschuss zu schaffen, plenareretzende Beschlüsse zu fassen, ist zu klären, welche rechtliche Grundlage dafür zu schaffen ist. Dabei ist auch die Frage zu klären, ob und ggf. mit welchem Quorum (einzelne Abgeordnete? eine Fraktion? achtzehn Abgeordnete?) die Entscheidung in den Landtag gezogen werden kann.
- b) Inwiefern die Landesregierung an die Beschlüsse des Europaausschusses in Subsidiaritätsfragen gebunden werden kann.

5. Europabericht der Landesregierung

Im Europaausschuss besteht Einigkeit darüber, dass folgende Punkte in einem gemeinsamen Landtagsantrag beschlossen werden:

Die Landesregierung legt im ersten Quartal jedes Jahres einen Europabericht vor. Der Europabericht gliedert sich in zwei (drei) Teile.

- a) Darstellung der für Schleswig-Holstein wichtigen und für das Jahr zu erwartenden Initiativen und Maßnahmen der Landesregierung
- b) Bericht über die im Vorjahr erfolgten europapolitischen Maßnahmen, Initiativen und Arbeitsschwerpunkte der Landesregierung

Dabei soll die Landesregierung in der Januar- oder Februar-Tagung des Landtages über das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für das jeweilige Jahr berichten; der Teil a) des Europaberichtes kann insofern vorgezogen werden.

Es wird vorgeschlagen, die Vereinbarung zwischen dem Landtag Schleswig-Holstein und der Landesregierung Schleswig-Holstein über die Konsultation des Landtags im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung nach Artikel 6 bis 8 des Protokolls zum Vertrag von Lissabon über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union (Drucksache 17/1849 (neu)) in Nr. 4.1 entsprechend zu ergänzen.